



Es wird durchgängig die männliche Form verwendet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten

Besuchskonzept

in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie

Fachpflegeeinrichtung Haus Dänischer Wohld

„Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge“
Bundeskanzlerin A. Merkel am 18.03.2020

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	1 von 18



Änderung zur Vorversion in rot, Streichungen sind nicht gekennzeichnet

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Risikobewertung	5
2.1	Abstands- und Hygienemaßnahmen	5
2.2	Umgang mit Angehörigen bei Besuchen	5
2.3	Persönliche Schutzausrüstung	7
2.4	Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung	8
2.5	Zusammenfassung der Risikobewertung:.....	10
3	Abweichungen von den Besuchsregelungen	10
4	Alternativen zur Kontaktaufnahme.....	11
5	Ausblick	11
6	Links.....	11
7	Anlagen	13
7.1	Erfassungsbogen für Besuche i.V.m. der COVID – 19 Pandemie in der Einrichtung.....	13
7.2	Besucherlisten.....	17
7.3	Ausstattung Besuchercontainer.....	17
7.4	Lage-, und Wegeplan Besuchercontainer	18

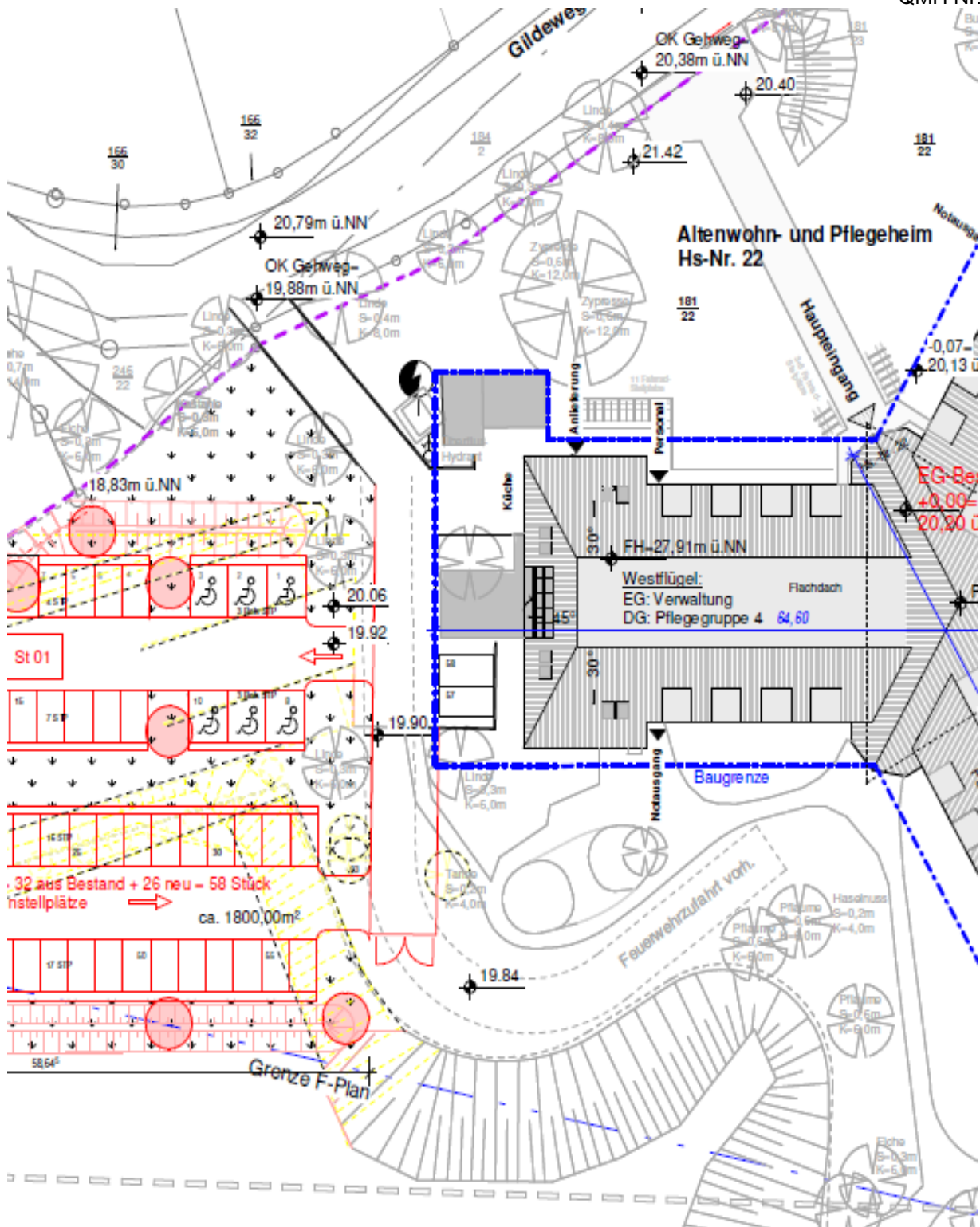
Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	2 von 18



BESUCHSKONZEPT COVID-19 HAUS DÄNISCHER WOHLD

GELTUNGSBEREICH
PFLEGE

QMH Nr. A1-1



..... 18

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	3 von 18



1 Vorwort

Liebe Angehörige,
liebe Betreuer und Freunde der Einrichtung,

mit Datum 04.05.2020 haben wir erstmals vom Landkreis Rendsburg-Eckernförde die Anordnung erhalten, im Zuge der *Allgemeinverfügung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde* vom 02.05.2020 ein Besuchskonzept zu erstellen. Über dieses Besuchskonzept soll sichergestellt werden, dass unsererseits geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen für mögliche Ausnahmen vom zwischen dem 14.03.2020 und 15.06.2020 behördlicherseits geltenden Betretungs-, und Besuchsverbot unserer Einrichtung getroffen werden. Das grundsätzliche Betretungs-, und Besuchsverbot wurde mit Wirkung zum 15.06.2020 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgehoben, so dass die Betretung der Einrichtungen unter Auflagen bzw. speziellen Vorgaben wieder möglich ist.

Aufgrund der **rückläufigen** Infektionszahlen **in Schleswig-Holstein** und der **hohen Impfquote in unserer Fachpflegeeinrichtung** und nach erneuter Risikobewertung in Abstimmung mit der einen Großteil unserer Bewohner betreuenden Hausärztin, haben wir unser Besuchskonzept aktuell angepasst.

Dabei haben wir uns weiterhin an den „Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“ des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zu orientieren, welches die entsprechenden Mindestvorgaben für die zu erstellenden Besuchskonzepte vorgibt und **was mit Datum 31.05.2021 jetzt aktualisiert wurde**.

Ziel ist es dabei, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes, der sozialen Isolation der Bewohner*innen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Selbstverständlich verfolgen auch wir dieses Ziel, allerdings sind die Rahmenbedingungen und Auflagen, die für uns als stationäre Einrichtung damit verbunden sind (s.o.) zum Teil nicht nachvollziehbar bzw. aus unserer Sicht nicht geeignet, dieses Ziel zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erreichen.

So ist weiter davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko durch den Wegfall des allgemeinen Betretungs-, und Besuchsverbotes für unsere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen steigen wird. Auch wir beschäftigen Mitarbeiter, die (noch) nicht geimpft wurden und nehmen kontinuierlich neue Bewohner auf, die nicht immer schon über einen ausreichenden Impfschutz verfügen. Zudem schützt die Impfung zwar vor einem schweren Verlauf der Erkrankung, nicht jedoch zu 100 % vor einer Ansteckung. Auch ist bisher nicht ausreichend erforscht, inwiefern der verabreichte Impfstoff gegen sich neu entwickelte Mutanten wirkt. Und zu guter Letzt gibt es keinerlei Erkenntnisse darüber, ob auch Geimpfte trotzdem noch das Virus übertragen können.

Dass muss zu diesem Zeitpunkt uns und allen an der Versorgung und Betreuung unserer Bewohner*innen Beteiligten bewusst sein.

Selbstverständlich werden wir im Sinne unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen weiterhin mit aller Kraft den Spagat zwischen bestmöglichem Infektionsschutz und der Notwendigkeit und dem Bedürfnis unserer Bewohner*innen und Angehörigen nach Kontakt und Zuwendung versuchen. Zum einen, damit keine unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen an Covid 19 erkranken oder sterben und zum anderen eine Trennung unserer Bewohner*innen von ihren lieben Angehörigen und/oder Bezugspersonen keine negativen Auswirkungen hat.

Mit diesem Besuchskonzept und unserer darin enthaltenden Risikobewertung der aktuellen Situation unter den gegebenen Rahmenbedingungen versuchen wir, diese „Herausforderung“ bzw. diesen „Spagat“ im Folgenden für alle Beteiligten möglichst transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Wir schließen uns hierbei der Aussage von unserer Bundeskanzlerin Angela Merkel

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	4 von 18



vom 11. 02. 2021 an, als sie einen Inzidenzwert von unter 35 benannte um Raum für erste Öffnungsschritte zu geben.

„Ich glaube, das ist ein richtiger und wichtiger Ausblick“

(Bundeskanzlerin A. Merkel am 11. 02. 2021)

Selbstverständlich wird dieses Konzept auch unseren Bewohnerfürsprechern zur Kenntnis überreicht und wir befinden uns in intensivem Austausch mit der Bewohnervertretung über die aktuelle Situation in der Einrichtung.

2 Risikobewertung

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und gerade den in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter-, und Interessensabwägung mithilfe einer Risikobewertung getroffen werden.

Hierzu haben wir unter Berücksichtigung der neuen Corona Regeln die „*Handlungsempfehlungen für Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege*“ des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum wiederholten Male einer internen Risikobewertung unterzogen, welche wir im Ergebnis im Folgenden vorstellen:

2.1 Abstands- und Hygienemaßnahmen

Empfehlung:

„Besuche sollen möglichst terminlich angemeldet werden und können nur abgelehnt werden, wenn die notwendigen allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Größe und Kapazitäten der Einrichtung nicht mehr eingehalten werden können“

Ergebnis der Risikobewertung:

In unserer Einrichtung leben zu einem Großteil Bewohner*innen, die aufgrund ihrer Erkrankungen weder in der Lage sind, Hygienemaßnahmen, noch die geltenden Abstandsregelungen zu verstehen und einzuhalten. Die Bewohner*innen bewegen sich nach wie vor frei innerhalb der Einrichtung und im beschützenden Außenbereich. Aus diesem Grunde können wir nicht sicherstellen, dass Abstands-, und Hygienemaßnahmen von bzw. für Besucher*innen eindeutig und sicher gewährleistet werden können. Eine dahingehende Freiheitseinschränkung unserer Bewohner*innen kommt für uns selbstverständlich nicht infrage. Wir werden Sie daher gerne zum Bewohnerzimmer begleiten, wenn ein Besuch dort gewünscht wird, um den Weg dorthin möglichst kontaktarm zu gestalten.

2.2 Umgang mit Angehörigen bei Besuchen

Empfehlung:

*Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie über einen aktuellen negativen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Corona-BekämpfVO (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Die Einrichtung hat vor Ort kostenlose Testungen für Besucher*innen anzubieten und die erfolgte Durchführung auf Verlangen zu bescheinigen.*

*Besucher*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen die Einrichtung auch ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten.*

*Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten.*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	5 von 18



Ergebnis der Risikobewertung:

Wir halten die Frage nach dem Gesundheitszustand von Angehörigen und deren Kontakt mit Infizierten grundsätzlich nicht vereinbar mit geltenden Datenschutz-, und Persönlichkeitsrechten. Darüber hinaus stellt uns die Einhaltung dieser Vorgabe vor zusätzliche personelle Herausforderungen.

Auf Basis der „*Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege*“ des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein gilt nunmehr folgende Besuchsregelung:

Die Besucher*innen werden nach vorheriger telefonischer Terminvergabe (oder per Mail, vgl. Punkt 2.4.) in der Verwaltung mit Hilfe eines Erfassungsbogens registriert. Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben und erklären verbindlich, dass

- sie in den zurückliegenden 14 Tagen wissentlich zu keinem nachweislich Covid-19-Infizierten Kontakt hatten
- sich insgesamt gesund fühlen und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn haben
- sie in die Besuchsregeln eingewiesen wurden und diese verstanden haben
- sie sich während des Aufenthaltes an die Besuchsregeln halten und den Anweisungen des Personals folgen
- sich mit der Erhebung, Speicherung und Auswertung der Daten zu Zwecken der Infektionsverfolgung im Rahmen der durch das SARS-CoV-2 verursachten Pandemie durch das Haus Dänischer Wohld einverstanden erklären. Ohne Zustimmung des Besuchers werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben. Die Einwilligung ist zeitlich auf die Dauer der durch das SARS-CoV-2 Virus verursachten Pandemie begrenzt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Achtung:

Die in diesem Konzept beschriebene Besuchsregelung gilt nur für Zeiträume, in denen es kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Bei Auftreten von Infektionen kann die Besuchsmöglichkeit in Abstimmung mit bzw. durch das örtliche Gesundheitsamt ggf. wieder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Ein Besuchsausschluss für einzelne Wohnbereiche ist nach Bewertung des Gesundheitsamtes möglich.

Hinweise zum Datenschutz gem. Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona – BekämpfVO) vom 26.06.2020:

*„Die Kontaktdaten, die nach der o.g. Verordnung erhoben werden, sind für einen Zeitraum von 4 Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. **Der zur Datenerhebung Verpflichtete (Anm. der Red: die Einrichtung) hat Personen, die die Erhebung der Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen. Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden müssen, müssen sie wahrheitsgemäß sein.**“*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	6 von 18



2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Empfehlung:

*Besucher*innen tragen während des Aufenthaltes in der Einrichtung in allen Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine qualifizierte Mund Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2, FFP3, N 95, KN95, P2, DS2 oder KF94) Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies mit einem ärztlichen oder psychotherapeutischen Attest glaubhaft machen können. In diesen Fällen sollen alternative Schutzmaßnahmen genutzt werden, z.B. (mobile) Schutzwände aus Plexiglas.*

*Es wird empfohlen, dass Bewohner*innen und Besucher*innen bei längerem intensiven Kontakt während der Besuchszeit eine qualifizierte Mund-Nasen Bedeckung in den Bewohner*innenzimmern tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.*

*Bewohner*innen haben das Recht, auch mit den Besucher*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln ggfs. der Bundesnotbremse nach § 28b IfSG, der Corona-BekämpfVO und der SchAusnahmV, die für die Gesamtbevölkerung gelten.*

Ergebnis der Risikobewertung:

Mit größten finanziellen und organisatorischen Anstrengungen ist es uns bisher gelungen, die vom Robert-Koch-Institut empfohlene Schutzausrüstung für unsere Mitarbeiter weiterhin zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen zu selbstgefertigten Mund-Nasen Bedeckungen sind politisch aus einer Mangelsituation heraus getroffen worden, deren Wirksamkeit ist weiter umstritten. Darüber hinaus können falsch angelegte oder nicht korrekt gereinigte und desinfizierte Masken ein Infektionsrisiko ggf. noch erhöhen. Demnach können wir leider zum einen nicht gestatten, dass eigene Mund und Nasenschutz Masken getragen werden.

Zum anderen tolerieren unsere Bewohner nur im Einzelfall das Tragen einer Mund-, und Nasen-Maske, so dass auch hier im Ergebnis ein höchst möglicher Infektionsschutz der Besucher*innen durch uns als Einrichtung leider nicht sichergestellt werden kann und somit nach Möglichkeit die körperliche Nähe bei einem Besuch verzichtet oder dieser auf ein Minimum beschränkt werden sollte.

Demnach besteht weiterhin folgende Regelung:

- **Angemeldete Besucher bringen zum Besuchstermin einen Nachweis über ein negatives Covid 19 Testergebnis mit, das zum Zeitpunkt des Besuches beim Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 h sein darf. Alternativ kann ein maximal 48 h alter PCR-Test vorgelegt werden.**
- **Besucher*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen die Einrichtung auch ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten.**
- **Eigens durchgeführte Selbsttests können wir leider nicht akzeptieren. Hierzu besteht die Möglichkeit, sich täglich in der Zeit von 08.00 Uhr- 11.00 Uhr kostenfrei in der Einrichtung testen zu lassen, alternativ kann selbstverständlich auch eine mobile Corona Teststation aufgesucht werden. Wenn Sie sich bei uns testen lassen, geben wir Ihnen eine Kopie der Bescheinigung gerne zur weiteren Verwendung mit.**
- **Das Tragen eines „eigens mitgebrachten“ Mundschutzes ist während der Besuche untersagt. Dafür wird den Besucher*innen durch die Einrichtung eine FFP2 Maske für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt, ebenso Händedesinfektionsmittel. Die Maske ist nach dem Besuch zu verwerfen.**

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	7 von 18



- Sofern das Tragen eines MNS von unseren Bewohner*innen nicht möglich ist, sollte im Sinne des Infektionsschutzes grundsätzlich auf körperliche Nähe zu/m Bewohner*in verzichtet oder diese auf ein Minimum beschränkt werden.

2.4 Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung

Empfehlungen:

*Bewohner*innen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen. Ausnahmen sind zu begründen. Die Belange der Besucher*innen (z.B. bei Berufstätigen) sind angemessen zu berücksichtigen. • Besuche sollen möglichst terminlich angemeldet werden und können grundsätzlich nur abgelehnt werden, wenn die notwendigen allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Größe und Kapazitäten der Einrichtung nicht mehr eingehalten werden können.*

*Besuche sind grundsätzlich auch in den Bewohner*innenzimmern zu ermöglichen. Bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner*innenzimmer grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in zur Wahrung der Privatsphäre anzustreben. Grundsätzlich kann ein Besuchsraum vorgehalten werden (Eignung eines Besuchsraumes: nach Möglichkeit Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss mit zwei Zugängen und ausreichender Belüftungsmöglichkeit, angemessene Größe, Privatsphäre beachten).*

*„Besucher*innen, die regelmäßig in der Einrichtung sind, können nach der Kontaktdatenerfassung ohne Begleitung zu den Privatzimmern ihrer An- und Zugehörigen gehen.“*

*Bewohner*innen haben das Recht, auch mit den Besucher*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln ggfs. der Bundesnotbremse nach § 28b IfSG, der Corona-BekämpfVO und der SchAusnahmV, die für die Gesamtbevölkerung gelten.*

”

Ergebnis der Risikobewertung:

Diese **Empfehlungen** stellen die Einrichtung aufgrund der räumlichen und personellen Möglichkeiten, der nötigen Maßnahmen des Infektionsschutzes in Verbindung mit unserem besonderen Klientel sowie dem überaus verständlichen Wunsch nach Kontakt vor eine große Herausforderung.

Unsere Bewohner*innen sind zu einem Großteil aufgrund Ihrer gerontopsychiatrischen Erkrankungen kognitiv nicht in der Lage, die Hygienevorgaben zu verstehen und umzusetzen. So ist es uns für den Großteil unserer Bewohner leider nicht möglich, die Empfehlungen der Behörden im Hinblick auf „pädagogisch-didaktischen Ansätze der Leistungserbringung zu beschreiben, die einzelfallorientiert eine Begegnung mit ihren Angehörigen ermöglichen, z.B.

- *Bewohnerorientiertes Einstudieren von Hygienepraktiken zur schrittweisen Erhöhung der Verhaltenskontingenz,*
- *Positive Verstärkungen nutzen bei erfolgreicher Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen,*
- *Peer Mentoring etablieren; Mitbewohner*innen mit entsprechenden Fähigkeiten unterstützen kognitiv stärker eingeschränkte Bewohner*innen beim Einüben von Hygiene- und Abstandsregelungen,*
- *Alternative Formen von Näheempfindungen mit Angehörigen entwickeln.“*

Im Hinblick auf folgende Aspekte kommen wir hiermit unserer Verpflichtung nach, unsere Besuchsregelung entsprechend des Infektionsgeschehens und der aktuellen Impfquote hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung zu überprüfen:

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	8 von 18



**BESUCHSKONZEPT
COVID-19
HAUS DÄNISCHER WOHLD**

GELTUNGSBEREICH
PFLEGE

QMH Nr. A1-1

- die geltenden Hygiene-, und Abstandsvorschriften und Vorgaben für die räumliche und strukturellen Voraussetzungen
- des Ergebnisses unserer allgemeinen Vulnerabilitätsbewertung unserer Bewohner*innen
- der für den Großteil unserer Bewohner*innen nicht umzusetzenden pädagogisch - didaktischen Ansatz zur Infektionsprävention.

Aus diesem Grunde passen wir die Regelungen auf Basis der Risikobewertung mit Wirkung zum 31.05.2021 bis auf Weiteres wie folgt an:

- Wir bitten darum, jeden Besuch mit Angabe der Uhrzeit, der Personenanzahl und Angabe der Örtlichkeit, wo der Besuch stattfinden soll (Besuchscontainer, Besuchszimmer, Bewohnerzimmer, Garten, außerhalb der Einrichtung) anzumelden, damit wir Sie gegebenenfalls dort hin kontaktarm begleiten können.
- In unserem Fachbereich Gerontopsychiatrie, dem Haus 2, ist ein Besuch auf dem Bewohnerzimmer möglich, da es sich um Einzelzimmer handelt. Besucher für Bewohner der Pflegeoase bitten wir den Besuch im Besucherzimmer in der Einrichtung wahrzunehmen, da in der Pflegeoase der Kontakt zu anderen Bewohnern unter keinen Umständen vermieden werden kann. Besucher für Bewohner im Haus 1 dürfen ihre Angehörigen gerne im Zimmer besuchen, wenn sie in einem Einzelzimmer wohnen. Handelt es sich um ein Doppelzimmer, können wir den Besuch auf dem Zimmer zum Schutze des anderen Bewohners nur gewähren, wenn sichergestellt werden kann, dass kein Kontakt stattfindet.
- Voraussetzungen für einen Besuch ist das Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf Covid 19, welches zum Zeitpunkt des Besuches nicht älter als 24 Stunden ist, (Antigen-Schnelltest) bzw. maximal 48 Stunden nach durchgeführtem PCR-Test.
- Alternativ genügt ein Nachweis in Form des Impfausweises, dass Sie über ausreichend Impfschutz gegen COVID 19 verfügen, d.h., dass die zweite Impfung mindestens 2 Wochen zurückliegen muss.
- Eigens durchgeführte Selbsttests können nicht akzeptiert werden.
- die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen anzumelden; ohne telefonische Anmeldung oder durch eine Abstimmung per Mail darf eine Einrichtung nicht betreten werden. Zu diesem Zweck wird in der Einrichtung bis auf weiteres fortlaufend ein Besuchsplan geführt.
- Die telefonische Anmeldung kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr unter der Rufnummer 04346/415 300 erfolgen. Dies gilt auch für Termine an den Wochenenden
- Geschenke an Bewohner*innen sind bis auf weiteres auf Empfehlung der Aufsichtsbehörden nur im Original verpacktem Zustand gestattet. Ausgenommen davon sind Blumensträuße/Gestecke
- Über die Besuche im Bewohnerzimmer hinaus gibt es für die Besuche zahlreiche Möglichkeiten. Sowohl in einem unserer beiden angeschafften Besuchscontainer als auch in unserem neuen Bauwagen besteht die Möglichkeit, in gemütlicher Atmosphäre Zeit zusammen zu verbringen. Wenn Bewohner auf Grund massiver Einschränkungen oder wegen eines schlechten Allgemeinzustandes nicht in der Lage sind das Haus zu verlassen, gibt es auch die Möglichkeit das Besuchszimmer in der Einrichtung zu nutzen. Darüber hinaus bieten wir die Möglichkeit, gemeinsam im weitläufigen, beschützten Garten unserer Einrichtung an der frischen Luft spazieren zu gehen oder einfach nur auf einer Bank zu verweilen.
- Sollte der Mindestabstand oder sonstige Hygiene- und/oder Besuchsregelungen nicht eingehalten werden können, kann der Besuch durch die Einrichtung vorzeitig beendet werden.
- Besucher*innen melden sich zu Beginn ihres Aufenthalts in der Verwaltung, erhalten eine Hygienebelehrung und Schutzkleidung/Mundschutz, tragen die benötigten Daten in die entsprechenden Listen ein und verpflichtet sich zur Einhaltung der Hygiene-, und Verhaltensvorschriften
- Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	9 von 18



- Die Bewohner*innen und die Besucher*innen werden von einem Mitarbeiter nach Möglichkeit zum Besuchsort begleitet. Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygiene-, und Besuchsregelungen können sie dort für die Dauer des Besuchs verweilen. Sollte der/die Bewohner*in während des Besuchs aufstehen und die Situation verlassen wollen, ist diesem Wunsch nach Selbstbestimmung Rechnung zu tragen
- Besucher*innen werden am Ende des Besuchs von einem Mitarbeiter wieder zurückbegleitet. Ein eigenständiges Verlassen der Einrichtung ohne Abmeldung ist nicht gestattet, da die Einrichtung zur zeitnahen Desinfektion aller Kontaktflächen verpflichtet ist.
- Bewohner*innen können mit den Besucher*innen die Einrichtung verlassen. Das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen. Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (beispielsweise Café, Restaurant, Bus) sollten im Sinne des Infektionsschutzes für unsere Bewohner*innen nach eigenem Ermessen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Den Besucher*innen wird die Nutzung der Corona Warn App empfohlen
- Es ist bis auf weiteres nicht gestattet, Bewohnerwäsche zum Zwecke der Reinigung durch Besucher*innen mit nach Hause zu nehmen. Bewohnerwäsche wird derzeit ausschließlich in der Einrichtung gewaschen.

2.5 Zusammenfassung der Risikobewertung:

Unsere Bewohner*innen gehören aufgrund ihrer Multimorbidität weiterhin zur unbedingt zu schützenden Personengruppe unserer Gesellschaft. Die Tatsache, dass ein Großteil unserer Bewohner*innen darüber hinaus kognitiv nicht in der Lage sind, Hygiene-, und Abstandsregelungen einzuhalten, macht es uns so gut wie unmöglich, unter den bestehenden Vorgaben eine Besuchsregelung zu schaffen, die für alle Beteiligten zufriedenstellend wäre.

Trotz unser weiterhin bestehenden Befürchtungen, dass ein Einschleppen einer COVID – 19 Infektion für viele unserer Bewohner*innen als auch unserer Mitarbeiter*innen ggf. schlimmste Auswirkungen haben könnte, möchten wir uns der Öffnung der Einrichtung für Besucher*innen mit Augenmaß und unter Beachtung des regionalen Infektionsgeschehens nicht verschließen. Wir bitten an dieser Stelle auch um Verständnis für unsere Sorgen und Ängste als verantwortungsbewusste Leitung einer Pflegeeinrichtung, die in den letzten Monaten erleben musste, wie verheerend Covid-19 in vielen Einrichtungen gewütet hat und wie schnell man dafür an den „öffentlichen“ Pranger gestellt wurde.

Selbstverständlich werden wir unser Besuchskonzept entsprechend des aktuellen Infektionsgeschehens und der uns gemachten Auflagen zum Infektionsschutz hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung weiterhin regelmäßig überprüfen und anpassen.

3 Abweichungen von den Besuchsregelungen

Von den Mindestvorgaben der „*aktuellen Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege*“ des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie den Regelungen unseres Besuchskonzeptes „*soll in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) von den Regelungen abgewichen und ein Besuch ermöglicht werden.*“

„*Als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich jeweils für eine*n Bewohner*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Diskretion/Privatheit sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben.*“

In Bezug auf unsere oben stehende Ausführungen regeln wir folgendes:

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	10 von 18



1. Abweichungen von den geltenden Besuchsregelungen (s. oben) sind nach individueller Risikobewertung und Abwägung des allgemeinen und individuellen Schutzbedürfnisses der/des Bewohners/Bewohnerin durch die Einrichtungsleitung möglich und sind mit dieser im Vorfeld abzustimmen.
2. Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten
3. Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
4. Bei Doppelbelegung des Bewohnerzimmers ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich jeweils zeitgleich nur für eine/n Bewohner*in gestattet und der Besuch ist im Einvernehmen mit dem/der jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben. Für eine ausreichende Belüftung des Zimmers während des Besuchs ist zu sorgen.

4 Alternativen zur Kontaktaufnahme

Zunächst einmal versuchen wir weiter über regelmäßige Mailings über die aktuelle Situation in der Einrichtung im Allgemeinen zu informieren. Selbstverständlich werden unsere Angehörigen darüber hinaus und wie bisher auch üblich, telefonisch informiert, sollte sich etwas am pflegerischen Zustand ihrer Bewohner verändern.

Der Kontakt über moderne Medien wie z.B. Videotelefonie über Whats App und Skype ist für unsere Bewohner*innen aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen häufig leider nur bedingt möglich. Dennoch haben wir umgehend drei Smartphones angeschafft, um auch diese Kommunikationswege für unsere Angehörigen anbieten zu können. Hier ist es in der Regel aber wichtig, dass vor einer entsprechenden Kontaktaufnahme via Whats App oder Skype zunächst der momentane Gemütszustand der Bewohner*innen eingeschätzt wird, da es sonst zur Überforderung, Verunsicherung bis hin zu Ängsten kommen kann. Es hat sich in den letzten Wochen bewährt, wenn bei einer guten Tagesform der Bewohner*innen und dem Wunsch nach Kontaktaufnahme per Video durch den Angehörigen die Videokonferenz durch unsere Mitarbeiter initiiert und unterstützt wird. So kann weitestgehend sichergestellt werden, dass eben keine Überforderung der Bewohner*innen entsteht.

Über o.g. Mailings, insbesondere zu besonderen Feiertagen (z.B. Ostern, Pfingsten, Muttertag etc.), stellen wir unseren Angehörigen u.a. Bilder von unseren Bewohner*innen zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir mit unseren Mitarbeiter*innen der Pflege rund um die Uhr telefonisch für Fragen unserer Angehörigen zur Verfügung und versuchen, uns so viel Zeit wie möglich für diese Gespräche zu nehmen.

5 Ausblick

Die Auswirkungen der COVID-Pandemie werden uns alle für unabsehbare Zeit vor Herausforderungen stellen, die von niemandem derzeit überblickt werden können. Wir haben und wir werden vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung und der daraus resultierenden politischen Entscheidungen alles in unserer Macht stehende tun, um den uns anvertrauten Bewohner*innen und unseren Mitarbeiter*innen weiterhin bestmöglichen Schutz und Fürsorge zukommen zu lassen. Und das schaffen wir weiterhin nicht ohne unsere Angehörigen, die uns mit Verständnis und einem verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Bewohner*innen darin maßgeblich unterstützen!

Denn aus unserer Sicht gilt auch weiterhin in Verbindung mit der Covid – 19 Pandemie weiterhin der Grundsatz

„Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge“

6 Links

Abschließend finden Sie hier einen Auszug der wichtigsten gesetzlichen Regelungen und wissenschaftlichen Empfehlungen, welche als Basis für unsere Überlegungen zu diesem Konzept und unse-

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	11 von 18



**BESUCHSKONZEPT
COVID-19
HAUS DÄNISCHER WOHLD**

GELTUNGSBEREICH
PFLEGE

QMH Nr. A1-1

rer Risikobewertung zu berücksichtigten waren. Es handelt sich hierbei nur um einen Auszug der Regelungen, u.a. wurden arbeitsschutzrechtliche Vorgaben hier nicht aufgeführt. Sofern gewünscht, können wir Ihnen diese Unterlagen gerne per Mail zur Verfügung stellen. Einen Link zur jeweils aktuellsten Versionen der geltenden Regelungen des Landes Schleswig-Holstein und/oder des Landkreises Rendsburg Eckernförde finden Sie auf deren Homepages.

- *Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona – BekämpfVO), **letzte Aktualisierung 31. 05. 2021***
- *Handreichung für stationäre Pflegeeinrichtungen - Hinweise zur Erstellung eines handlungsleitenden Besuchs- und Hygienekonzeptes des Landes Schleswig-Holstein **vom 04.12.2020***
- *Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege des Landes Schleswig-Holstein vom **31. 05. 2021***
- *RKI Empfehlungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten und Pflegeeinrichtungen vom 17.04.2020, **letzte Aktualisierung 19.05.2021***
- *„Protection-Plan“ zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vom 27.03.2020 des Landes Schleswig-Holstein (**letzte Aktualisierung 22.06.2020**)*
- *KRINKO Empfehlungen zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Menschen mit übertragbaren Erkrankungen von 2015*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28 04 .2022/EL	12 von 18



7 Anlagen

7.1 Erfassungsbogen für Besuche i.V.m. der COVID – 19 Pandemie in der Einrichtung Haus Dänischer Wohld (Anl. 1 zum Besuchskonzept)

Persönliche Daten

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail*:

Angaben zum Besuch

Besuchte Person:

Datum / Uhrzeit:

(Ankunft)

Uhrzeit:

(Verlassen der Einrichtung)

Erklärung

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre verbindlich, dass

- ich in den zurückliegenden 14 Tage wissentlich zu keinem nachweislich Covid-19-Infizierten Kontakt hatte,
- ich mich insgesamt gesund fühle und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn habe,
- ich in die Hygiene-, und Besuchsregeln eingewiesen wurde (Merkblatt) und ich diese verstanden habe,
- ich mich während meines Aufenthaltes an die Besuchsregeln halte und die Anweisungen des Personals befolge,
- mir bekannt ist, dass die Einrichtung das Recht hat, bei Nicht-Einhaltung der Hygiene-, und Abstandsregelungen sowie der geltenden Besuchsregelungen nach vorheriger Verwarnung ein Besuchsverbot auszusprechen,
- ich mit der Erhebung, Speicherung und Auswertung meiner Daten zu Zwecken der Infektionsverfolgung im Rahmen der durch das SARS-CoV-2 verursachten Pandemie durch das Haus Dänischer Wohld einverstanden bin. Ohne meine Zustimmung werden meine Daten nicht an Dritte weitergegeben. Meine Einwilligung ist zeitlich auf die Dauer der durch das SARS-CoV-2 Virus verursachten Pandemie begrenzt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	13 von 18



Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben

Informationsblatt für Besucher*innen



(Stand **04. 06. 2021**)

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen bitten wir Sie herzlich, folgende **Hygiene-, und Besuchsregelungen** zu beachten:

1. Bitte sehen Sie von Besuchen ab, wenn Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen und/oder den Verlust von Geruchs-, und Geschmacksinn. Ein Besuch/Betretten der Einrichtung ist dann untersagt. Auch dann, wenn Sie an Covid-19 erkrankt sind oder der Verdacht besteht.
2. Bitte bringen sie den negativen Nachweis eines Covid 19 Tests mit zum Besuch oder lassen sie sich im angebotenen Zeitfenster vor Ort testen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt des Besuches nicht älter als 24 Stunden sein. Eigens durchgeführte Selbsttests können nicht akzeptiert werden.
Besucher*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen die Einrichtung auch ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten.
3. Melden Sie Ihren Besuch bitte im Vorfeld telefonisch oder per Mail an. Bei der Anmeldung geben Sie bitte an, wenn Sie nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.
4. Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führen Sie bitte eine Händedesinfektion durch. Bitte beachten Sie dazu die separate Anweisung zur Durchführung einer Händedesinfektion am Ende, die Bestandteil der Hygieneunterweisung ist.
5. Wir benötigen u.a. Angaben zur besuchten Person, zu Ihren Kontaktdaten und Ihrem Gesundheitszustand. Bitte füllen Sie dafür die ausliegenden Listen sowie die den vorstehenden Erfassungsbogen aus.
6. Bitte tragen Sie während des gesamten Aufenthaltes in unserer Einrichtung und auf dem Gelände eine FFP 2 Maske, diese erhalten sie von uns. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, müssen Sie das bereits bei der Anmeldung (nach Nr. 3) angeben. Werden diese Gründe bei der Anmeldung nicht angegeben, darf die Einrichtung den Besuch an diesem Tag verweigern und kann auf eine neue Terminvereinbarung bestehen. Die Masken werden Ihnen von der Einrichtung zur Verfügung gestellt, das Tragen von eigens mitgebrachten Mund-Nasen-Masken ist untersagt.
7. Bitte halten Sie immer den Mindest-Abstand von 1,50 m zu allen Personen ein. Sofern die Hygieneregeln mindestens vom Besucher eingehalten werden können (Tragen von FFP2 Maske UND Händedesinfektion) ist Körperkontakt erlaubt. Dennoch bitten wir diesen auf ein Minimum zu beschränken.
8. Bitte halten Sie Husten-, und Niesetikette ein – niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch (werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt)
9. Fassen Sie sich nach Möglichkeit nicht ins Gesicht
10. Bitte melden Sie sich vor und am Ende des Besuches sowie vor und nach Verlassen der Einrichtung mit dem Bewohner bei der Verwaltung an bzw. der/der Sie begleitenden Mitarbeiter*in ab, damit wir die erforderlichen Hygienemaßnahmen umsetzen können (u.a. Desinfektion der Kontaktflächen).
11. Bitte bringen Sie nur originalverpackte Geschenke mit. Ausnahme: Blumengestecke und Sträuße
12. Bitte nehmen Sie keine Bewohnerwäsche mit nach Hause
13. Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals
14. Bitte beachten Sie die Aushänge in unserer Einrichtung i.V.m. den bestehenden Verhalten-, und Hygieneregeln.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	14 von 18



**BESUCHSKONZEPT
COVID-19
HAUS DÄNISCHER WOHLD**

GELTUNGSBEREICH
PFLEGE

QMH Nr. A1-1

15. Wir empfehlen Ihnen die Nutzung der Corona Warn App

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	15 von 18



Durchführung der hygienischen Händedesinfektion



1. Halten sie die trockene Hand bitte unter den Spender, und drücken 2x auf den Hebel
2. Die Hände müssen nass werden
3. Daumen, Fingerkuppen und Nagelfalz nicht vergessen
4. 30 Sekunden Einwirkzeit

Korrekte Handhabung von Kittelflaschen

Kittelflaschen oder andere mitgeführte Händedesinfektionsmittelflaschen haben den Nachteil, dass die kontaminierte Hand zur Desinfektionsmittelentnahme die Flasche berühren muss und somit über die keimbehaftete Flasche Keimübertragungen denkbar sind. Andererseits gilt die Forderung, dass das Mittel dort verfügbar sein muss, wo es gebraucht wird. Um die Kontaminationsgefahr zu minimieren wird die **Einhand-Methode** empfohlen.

Hier die Beschreibung für Rechtshänder (Linkshänder dementsprechend anders herum):

- Flasche mit rechter Hand aus der Tasche nehmen,
- mit dem Daumen den Verschluss hochklappen,
- Desinfektionsmittel in die linke Hand geben,
- Verschluss mit dem Daumen oder dem Zeigefinger runterklappen,
- Flasche wieder in Tasche stecken, in dieser Tasche dürfen sich keine andere Dinge befinden
- Desinfektion durchführen.



Keimarme Hände

Handhabung von Kittelflaschen:



Flasche aus der Tasche nehmen

Verschluss öffnen

Ca. 5ml Desinfektionsmittel in die andere Hand geben

Verschluss mit dem Daumen verschließen

Flasche wieder in die Tasche schieben
und Desinfektion durchführen

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	16 von 18



7.2 Besucherlisten

Nachweisbogen zur Anwesenheit von Besuchern der Einrichtung in Verbindung mit der Corona Pandemie

Lfd Nr.	Name	Vorname	Telef.	Anschrift	E-Mail	besuchte Person	Grund des Besuches	Erlärung über den Besuch Risikogebiete nach RKI innerhalb der letzten 14 Tage	Unterschrift
1									
2									
3									
4									
5									
6									

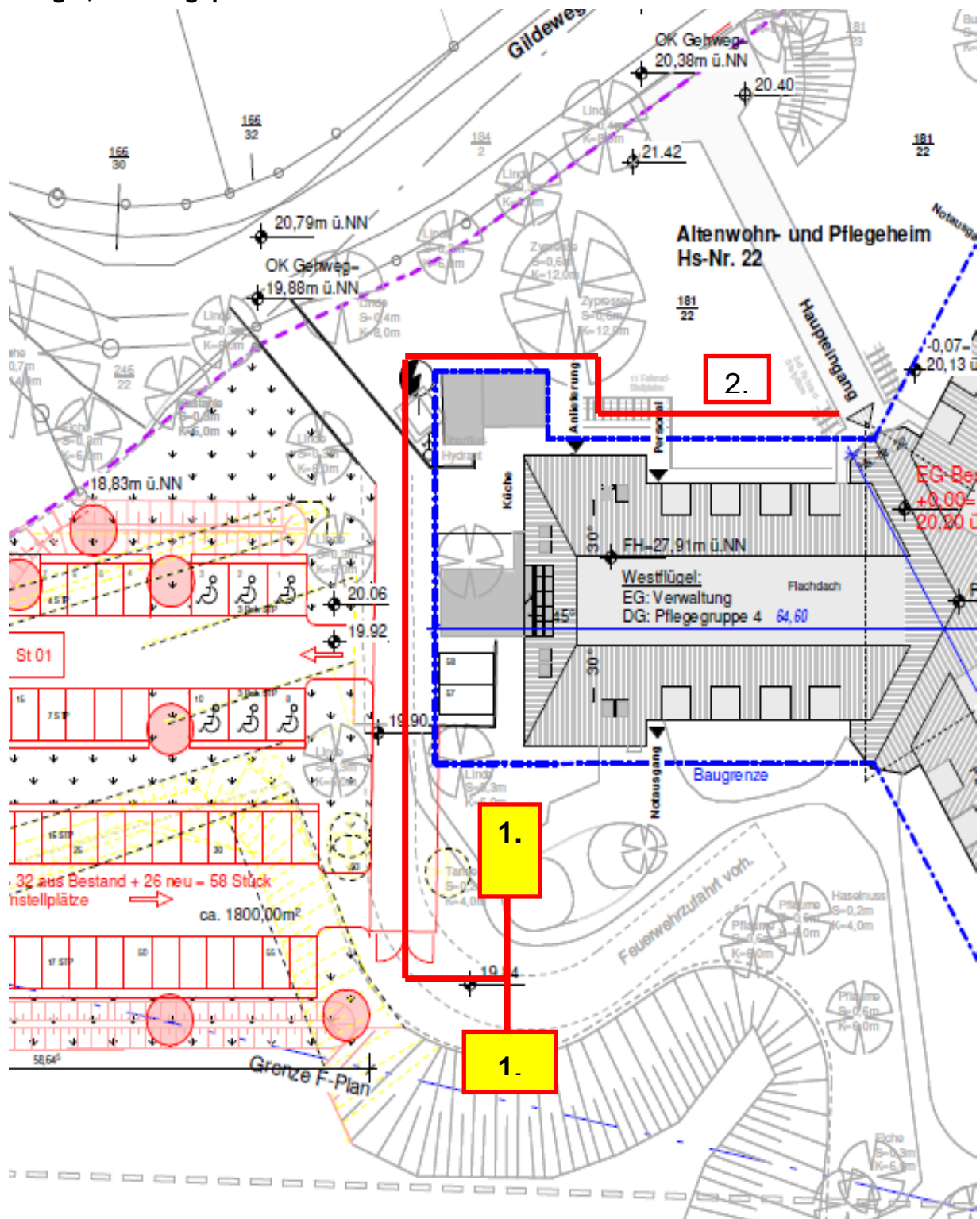
7.3 Ausstattung Besuchercontainer

- Stühle und Tisch
- Abwurfbehälter
- Wisch- und Taschentücher
- Händedesinfektionsmittel

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	17 von 18



7.4 Lage-, und Wegeplan Besuchercontainer



1. Lage Besuchercontainer (nicht Maßstabsgetreu, die Feuerwehzufahrt wird nicht beeinträchtigt) ■

2. Besucherweg —

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	28.04.2021 /QMB Nr. 8	28.04.2022/EL	18 von 18